



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft - Umsetzung des nichtformulierten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz"**

Datum: 8. Februar 2011

Nummer: 2011-031

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/031

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft - Umsetzung des nichtformulierten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz"

vom 8. Februar 2011

1. Einleitung

Mit der Verfügung vom 4. Januar 2008 hat die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft festgestellt, dass die am 3. Januar 2008 von der Grünen Partei Baselland eingereichte kantonale, nichtformulierte Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz" den formellen Voraussetzungen entspricht. Laut Publikation im Amtsblatt vom 3. April 2008 erklärte die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft die nichtformulierte Volksinitiative mit 3856 gültigen Unterschriften als zustandegekommen.

1.1 Wortlaut der Initiative

"Die Muttenzer Chemiemülldeponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse verseuchen das Trinkwasser u.a. der Hardwasser AG und der Gemeinde Muttenz mit zahlreichen giftigen und Krebs erregenden Chemikalien. Teilweise sind die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) vorgegebenen Grenzwerte (TTC) deutlich überschritten. Eine gesundheitliche Gefährdung kann deshalb nicht mehr ausgeschlossen werden. Dieses Trinkwasser wird von über 200'000 Menschen in den beiden Basel konsumiert.

Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV das folgende nichtformulierte Begehren:

- 1. Die Muttenzer Chemiemülldeponien Feldreben, Margelacker, Rothausstrasse werden umgehend totalsaniert, das heisst vollständige Aushebung des gefährlichen und giftigen Chemiemülls sowie des kontaminierten Materials.*
- 2. Die Baselbieter Regierung arbeitet mit allen Mitteln daraufhin, dass die Verursacher (Novartis, Clariant, Syngenta, Ciba, usw.) gemäss Verursacherprinzip sämtliche Sanierungskosten tragen."*

1.2 Rechtmässigkeit der Volksinitiative

Der Rechtsdienst des Regierungsrates kam in seiner Stellungnahme vom 31. März 2008 zum Schluss, dass die vorliegende Volksinitiative für ungültig zu erklären ist. Daraufhin beantragte der Regierungsrat mit seiner Vorlage [2008/188](#) dem Landrat, die Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz für rechtsungültig zu erklären. Dieser beschloss aber an seiner Sitzung vom [14. Mai 2009](#) mit 39:37 Stimmen, die Initiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz" für rechtsugültig zu erklären.

1.3 Regierungsrat beantragt Ablehnung der Volksinitiative

In seiner Vorlage vom [2009/164](#) vom 9. Juni 2009 beantragte der Regierungsrat dem Landrat, die nichtformulierte Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz" abzulehnen und dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

1.4 Antrag für einen Gegenvorschlag

Die Umweltschutz- und Energiekommission des Landrats behandelte die Vorlage 2009/164 in ihren Sitzungen vom 21. September 2009 und vom 19. Oktober 2009. Seitens der FDP-Fraktion wurde in der Kommissionsberatung ein Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags mit folgendem Wortlaut eingereicht:

" Der nichtformulierten Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz" ist gemäss Paragraph 78 Absatz 5 des Gesetzes über die politischen Rechte ein nichtformulierter Gegenvorschlag gegenüberzustellen und dem Volk gleichzeitig mit der Volksinitiative als Alternative zum Entscheid vorzulegen.

Die nichtformulierte Volksinitiative zur Totalsanierung verstösst gegen übergeordnetes Bundesrecht und ist nicht finanzierbar. Dies veranlasst zum Antrag auf folgenden nichtformulierten Gegenvorschlag:

1. *Der Regierungsrat wird beauftragt, die von der Bau- und Umweltschutzdirektion bereits initialisierten Verhandlungen mit der Basler Chemisch-Pharmazeutischen Industrie zügig zum Abschluss zu bringen.*
2. *Das Verhandlungsziel muss eine Vereinbarung sein, in welcher- unter Wahrung des Bundesrechts - die Chemisch-Pharmazeutische Industrie mit einem klaren Bekenntnis zum Trinkwasserschutz sowie zu einer angemessenen und über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus gehenden Mitfinanzierung der notwendigen Untersuchungen und risikogerechten Sanierungen bei der Muttenzer Deponien abgibt.*
3. *Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Chemisch-Pharmazeutische Industrie zu verpflichten, einen Härte-Fonds bereitzustellen. Dieser bezweckt die Entlastung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) und privaten Haus- und Grundeigentümern, für welche Kosten der notwendigen Untersuchungen und risikogerechten Sanierungen der Muttenzer Deponien zu einem Härtefall führen."*

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragte daraufhin dem Landrat mit [Bericht vom 12. November 2009](#) und mit 11:2 Stimmen die Rückweisung der Vorlage 2009/164 an die Regierung und die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags gemäss Antrag der FDP.

Der Landrat folgte dem Antrag an der Landratsitzung vom [26. November 2009](#) und wies die Vorlage 2009/164 mit 69:13 Stimmen an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag im Sinne des Antrags der FDP-Fraktion auszuarbeiten.

1.5 Antrag des Regierungsrates an den Landrat

Der Regierungsrat unterbreitete dem Landrat mit der Vorlage [2010/038](#) vom 26. Januar 2010 auftragsgemäss folgenden, nichtformulierten Gegenvorschlag zur nichtformulierten Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz":

1. *Der Regierungsrat wird beauftragt, die von der Bau- und Umweltschutzdirektion bereits initialisierten Verhandlungen mit der Basler Chemisch-Pharmazeutischen Industrie zügig zum Abschluss zu bringen.*
2. *Das Verhandlungsziel muss eine Vereinbarung sein, in welcher- unter Wahrung des Bundesrechts - die Chemisch-Pharmazeutische Industrie mit einem klaren Bekenntnis zum Trinkwasserschutz sowie zu einer angemessenen und über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus gehenden Mitfinanzierung der notwendigen Untersuchungen und risikogerechten Sanierungen bei der Muttenzer Deponien abgibt.*
3. *Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Chemisch-Pharmazeutische Industrie zu verpflichten, einen Härte-Fonds bereitzustellen. Dieser bezweckt die Entlastung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) und privaten haus- und Grundeigentümern, für welche Kosten der notwendigen Untersuchungen und risikogerechten Sanierungen der Muttenzer Deponien zu einem Härtefall führen.*

Der Regierungsrat hält in dieser Vorlage an seiner ablehnenden Haltung gegenüber der nichtformulierten Volksinitiative, wie sie in der Vorlage [2009/164](#) zum Ausdruck gebracht und begründet worden ist, fest.

Beschliesst der Landrat, der Initiative einen Gegenvorschlag im Sinne des obigen Antrags gegenüberzustellen (vergl. § 120 Abs.4 der Kantonsverfassung, SGS 100), so beantragt der Regierungsrat dem Landrat im Sinne der vorliegenden Vorlage, die nichtformulierte Volksinitiative zusammen mit dem nichtformulierten Gegenvorschlag dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, die Annahme des nichtformulierten Gegenvorschlags und die Ablehnung der nichtformulierten Volksinitiative zu empfehlen.

1.6 Änderung des Gegenvorschlags durch die Umweltschutz- und Energiekommission des Landrats

Die Umweltschutz- und Energiekommission des Landrats hat dann an ihrer Sitzung vom 1. März 2010 den Gegenvorschlag des Regierungsrates vom 26. Januar 2010 (LRV [2010/038](#)) wie folgt geändert und mit Bericht vom [11. März 2010](#) dem Landrat zur Zustimmung vorgelegt.

Der Gegenvorschlag soll eine unverzügliche und nachhaltige Lösung des Altlastenproblems bei den Muttenzer Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker herbeiführen. Im Interesse des Kantons und der Bevölkerung der Region soll eine rasche einvernehmliche Lösung zwischen den Beteiligten erreicht werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die von der Bau- und Umweltschutzdirektion bereits initialisierten Verhandlungen mit der Basler Chemisch-Pharmazeutischen Industrie zügig zum Abschluss zu bringen.

Das Verhandlungsziel muss eine Vereinbarung sein, in welcher- unter Wahrung des Bundesrechts - die Chemisch-Pharmazeutische Industrie ein klares Bekenntnis zum Trinkwasserschutz sowie zu einer angemessenen und über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus gehenden Mitfinanzierung der notwendigen Untersuchungen und risikogerechten Sanierungen bei den Muttenzer Deponien abgibt.

Im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Chemisch-Pharmazeutische Industrie zu verpflichten, einen Härte-Fonds bereitzustellen. Dieser bezweckt die Entlastung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) und privaten Haus- und Grundeigentümern, für welche Kosten der notwendigen Untersuchungen und risikogerechten Sanierungen der Muttenzer Deponien zu einem Härtefall führen."

1.7 Beschluss des Landrats zum Gegenvorschlag

Dem modifizierten Gegenvorschlag LRV 2010/038 der Umweltschutz- und Energiekommission stimmte der Landrat anschliessend an seiner Sitzung vom [15. April 2010](#) mit 67:13 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Weiterhin beschloss der Landrat, die nichtformulierte Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz" und den nichtformulierten Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten, und zwar mit der Empfehlung, die Volksinitiative abzulehnen und den nichtformulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

1.8 Volksabstimmung vom 13. Juni 2010

Der Baselbieter Soverän hat an der Urne die nichtformulierte Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz" mit 61.97% Nein-Stimmen zu 36.86% Ja-Stimmen klar abgelehnt, und den Gegenvorschlag mit 67.89% Ja-Stimmen zu 28.78% Nein-Stimmen ebenso klar angenommen.

2. Umsetzung des Auftrags aus dem nichtformulierten Gegenvorschlag

Der Regierungsrat hatte nach der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 den Auftrag erhalten, den nichtformulierten Gegenvorschlag als kantonalen Gesetzestext zu formulieren und diesen dem Landrat erneut vorzulegen.

Die vom Regierungsrat mit der Umsetzung beauftragte Bau- und Umweltschutzdirektion hat dafür den Entwurf einer Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL, SGS 780) dem Bundesamt für Umwelt BAFU zur Vorprüfung unterbreitet.

Gemäss Artikel 61b Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) sind Gesetze und Verordnungen der Kantone, soweit ein Bundesgesetz dies vorsieht, dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung ist Voraussetzung für deren Gültigkeit.

Nach Artikel 37 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) bedürfen Ausführungsvorschriften der Kantone u.a. über die Abfälle (Art.30 ff. USG) zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Genehmigungsbedürftig sind nach konstanter Praxis auch diesbezügliche Organisationsnormen, sofern sie für den Vollzug unabdingbar sind.

Der von der Bau- und Umweltschutzdirektion unterbreitete, vom BAFU leicht angepasste und so für genehmigungsfähig befundene Entwurf zur Änderung des USG BL sieht nunmehr mit § 56a eine neue Bestimmung vor. Die Einordnung bei den Schlussbestimmungen erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Bundes, weil die Norm an sich keinen Dauercharakter hat, sondern einen einmaligen Auftrag an den Regierungsrat in einem konkreten Fall mit konkreten Zielen enthält und, wenn dieser Auftrag erfüllt werden kann und vollzogen ist, wieder einfach aus dem Gesetz eliminiert werden können soll.

Mit Schreiben vom 26. November 2010 beurteilt das BAFU als zuständige Bundesbehörde die folgende Änderung des USG BL in einem formellen Vorprüfungsentscheid als genehmigungsfähig:

§ 56a Übergangsbestimmungen Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker, Muttenz

¹Der Regierungsrat ist beauftragt, im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine unverzügliche und nachhaltige Lösung des Altlastenproblems bei den Muttenzer Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker herbeizuführen.

²Die bereits initialisierten Verhandlungen mit der Basler Chemisch-Pharmazeutischen Industrie sind beförderlich zum Abschluss zu bringen.

³Verhandlungsziel muss eine Vereinbarung sein, in welcher - unter Wahrung des Bundesrechts - die Chemisch-Pharmazeutische Industrie

a. ein klares Bekenntnis zum Trinkwasserschutz sowie zu einer möglichst hohen Beteiligung an der Finanzierung der notwendigen Untersuchungen und risikogerechten Sanierungen bei den Muttenzer Deponien abgibt, und

b. sich verpflichtet, einen Härte-Fonds bereitzustellen zur Entlastung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) sowie von privaten haus- und Grundeigentümern, für welche Kosten der notwendigen Untersuchungen und der risikogerechten Sanierungen der Muttenzer Deponien zu einem Härtefall führen.

9. Regulierungsfolgenabschätzung

Die in dieser Vorlage beschriebene Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft hat keine negativen Auswirkungen auf die KMU. Diese profitieren je nach Branche von mit der Umsetzung des regierungsrätlichen Auftrages verbundenen Mandaten, bzw. falls Direktbetroffene vom Härte-Fonds.

10. Antrag an den Landrat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 8. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft - Umsetzung des nicht-formulierten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz"

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- I. Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL, SGS 780) wird wie folgt ergänzt:

§ 56a Übergangsbestimmungen Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker, Muttenz

¹Der Regierungsrat ist beauftragt, im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine unverzügliche und nachhaltige Lösung des Altlastenproblems bei den Muttenzer Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker herbeizuführen.

²Die bereits initialisierten Verhandlungen mit der Basler Chemisch-Pharmazeutischen Industrie sind beförderlich zum Abschluss zu bringen.

³Verhandlungsziel muss eine Vereinbarung sein, in welcher - unter Wahrung des Bundesrechts - die Chemisch-Pharmazeutische Industrie

a. ein klares Bekenntnis zum Trinkwasserschutz sowie zu einer möglichst hohen Beteiligung an der Finanzierung der notwendigen Untersuchungen und risikogerechten Sanierung bei den Muttenzer Deponien abgibt, und

b. sich verpflichtet, einen Härte-Fonds bereitzustellen zur Entlastung von Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) sowie von privaten Haus- und Grundeigentümern, für welche Kosten der notwendigen Untersuchungen und der risikogerechten Sanierung der Muttenzer Deponien zu einem Härtefall führen.

II. Die Ergänzung gemäss I. hievor bedarf der Genehmigung durch den Bund.

III. Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: